URLAUB

Der im Betrieb vereinbarte Werksurlaub (Urlaubsplan) gilt fort. Bereits angetretener oder bewilligter Urlaub wird durch den Streik nicht berührt.

UNFÄLLE

Alle Unfälle müssen mit genauen Angaben (Personalien, Unfallort, Unfallzeitpunkt) im Streikbüro gemeldet werden. Streikhelferinnen und Streikhelfer genießen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

KRANKHEIT

Wer vor Beginn des Streiks arbeitsunfähig ist, erhält im Streik Entgeltfortzahlung. Wer nach Streikbeginn arbeitsunfähig erkrankt, erhält Krankengeld.

Wichtig: Erkrankte Beschäftigte sollten sich in jedem Fall unverzüglich im Streiklokal melden, um ihre Ansprüche zu sichern. Dort erhalten sie nähere Infos über Entgeltfortzahlung und Krankenversicherungsschutz.

KRANKENVERSICHERUNG

Für Versicherungspflichtige besteht die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ohne Beitragszahlung fort. Die Leistungen der Krankenkasse bleiben erhalten.

Freiwillig oder privat Versicherte müssen in dieser Zeit Beiträge entrichten. Freiwillig oder privat versichert sind alle Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen oberhalb der Grenze für die Krankenversicherungspflicht liegen. Die Beiträge, inkl. der Pflegeversicherung für solche Versicherte, erstattet die IG Metall als Sonderunterstützung ab Beginn des Arbeitskampfes.

IG METALL STRIKE-HALL/STREIKBÜRO TADANO

(am Busbahnhof Zweibrücken)
Registrierung nach Streikversammlung. Tägliche Ansagen der Streikleitung beachten!
Hauptstrasse 10 — 12
66482 Zweibrücken

Parkplätze

Parkhaus am Schloss Münzstrase 66482 Zweibrücken IG METALL **Geschäftsstelle Homburg-Saarpfalz Bezirk Mitte**







STREIKRECHT

Das Streikrecht ist eine der Grundfreiheiten der sozialen Demokratie. Es ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Tarifverhandlungen. Ohne die Möglichkeit des Streiks wären Tarifverhandlungen ein »kollektives Betteln«!

Beschäftigte haben das Recht, sich an einem gewerkschaftlichen Streik zu beteiligen. Das gilt auch für Auszubildende.

Für Mitglieder der IG Metall ist der Streikbeschluss des Vorstands verbindlich. Sie können sich auf die Rechtmäßigkeit des Streikaufrufs verlassen.

STREIKBEGINN

Die IG Metall legt Beginn, Art und Umfang des Streiks fest. Beim Streikbeginn und an jedem Streiktag versammeln sich alle aufgerufenen IG Metall-Mitglieder zur Streikversammlung. Dort erhalten sie weitere Informationen über die Registrierung, Ausgabe der Streikkarten und Auszahlung der Streikunterstützung.

STREIKLOKAL

Die IG Metall richtet ein Streiklokal ein. Hier werden die Streikenden täglich registriert, Streikkarten ausgegeben und weitere Informationen bereitgehalten.

STREIKKARTEN

Die Streikenden erhalten für jeden Tag des Streiks Streikkarten. Mit dem dort abgedruckten Code kann die Streikunterstützung abgerufen werden. Infos zum Verfahren gibt es im Streiklokal.



REGISTRIERUNG

Die Erfassung der Streikenden funktioniert über die tägliche Ausgabe der Streikkarten. Diese sind Voraussetzung für die Streikunterstützung. Wichtig: Mitgliedsausweis oder Mitgliedsnummer nicht vergessen!

STREIKUNTERSTÜTZUNG

Die Auszahlung der Streikunterstützung erfolgt nach der Satzung der IG Metall und den Anweisungen des Vorstands. Anspruch und Höhe der Streikunterstützung richten sich nach § 23 der Satzung der IG Metall.

BEISPIELRECHNUNG:

Die **wöchentliche** Unterstützung bei einem monatlichen Durchschnittsbeitrag von 40 € beträgt bei einer

Beitragsleistung von 3 Monaten: 480 €
Beitragsleistung von 12 Monaten: 520 €
Beitragsleistung von 60 Monaten: 560 €



STREIKGELDRECHNER

Die individuelle Unterstützung kannst du hier im Streikgeldrechner herausfinden.

www.igmetall.de/service/online-services/streikgeldrechner

STREIKLEITUNG

Die IG Metall richtet eine Streikleitung ein. Alle Streikenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Streikleitung Folge zu leisten. Wer ihren Anordnungen zuwiderhandelt, kann seinen Anspruch auf Streikunterstützung verlieren.

STREIKPOSTEN

Jedes streikende IG Metall-Mitglied ist verpflichtet, sich täglich als Streikposten zur Verfügung zu stellen. Die Streikposten werden von der IG Metall in ihre Aufgaben eingewiesen.

STREIKBRECHENDE

Beschäftigte sind nicht verpflichtet, Streikarbeit zu leisten. Streikbrechende können ohne Untersuchungsverfahren aus der IG Metall ausgeschlossen werden.

STREIK ENDE

Die IG Metall entscheidet über die Beendigung des Streiks. Die Arbeit darf nur nach Anweisung der Streikleitung wieder aufgenommen werden.

NOTDIENST

Notdienstarbeiten werden ausschließlich von der IG Metall eingeteilt. Sie stellt auch Notdienstausweise aus.

STEUER

Die Streikunterstützung ist in Deutschland nicht steuerpflichtig.